

## Richtlinien zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadtgemeinde Enns fördert im Stadtgebiet von Enns die Begrünung von Dachflächen und Fassaden bis zu einer Gesamtgröße von 150 m<sup>2</sup> nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens.

Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen und Fassaden nach den folgenden Kriterien:

- 1) bei Neubauten ist eine Substrathöhe von durchschnittlich 12 cm vorzusehen
- 2) bei Sanierungen, Leichtbau (Holzkonstruktionen, Ställe, Hallen etc.) ist eine Substrathöhe von durchschnittlich 8 cm vorzusehen
- 3) Dachbegrünungen werden bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen von Objekten in der Stadtgemeinde Enns gefördert, welche nach dem 01.10.2023 erstellt wurden
- 4) das Ausmaß der begrüneten Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Stadt Enns beschränkt.
- 2) Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen und Objekte, deren Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutzer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.
- 3) Es werden nur private Haushalte gefördert.

Förderungswerber kann sein:

Bei Kleinhausbauten im Sinne des § 2 Ziffer 30 des O.ö. Bautechnikgesetzes der Hauseigentümer oder mit dessen Zustimmung der Wohnungsinhaber, welcher die Kosten der Begrünung getragen hat.

Bei Mehrfamilienhäusern der Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigter) oder der Wohnungsinhaber, soweit dieser den Nachweis erbringt, dass er zu den Kosten der Begrünung einen entsprechenden Beitrag geleistet hat. Der Bevollmächtigte hat den Nachweis zu erbringen, dass der Förderungsbetrag der entsprechenden Wohnung gutgeschrieben wird.

### § 3

## Art und Ausmaß der Förderung

1) Die Förderung besteht:

Bei Kleinhausbauten sowie Mehrfamilienhäusern, in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschusses von

a) € 10,00 je m<sup>2</sup> Begrünungsfläche welche 10 m<sup>2</sup> Gesamtausmaß überschreitet

bis zu einer maximalen Höhe von € 1.500,- für jede Fläche, die an einem Objekt im Sinne des § 1 dieser Richtlinien begrünt wurde.

## § 4

### Rechtsanspruch

- 1) Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Stadtgemeinde Enns.
- 2) Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Enns keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## § 5

### Antrag und Erledigung

- 1) Anträge auf Förderung sind mittels Formblatt an das Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns zu richten und spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum unter Beilage der bezahlten Originalrechnungen einzubringen.
- 2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Begrünungsarbeiten sowie Prüfung durch Beauftragte der Stadt Enns.

## § 6

### Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, alle der Erledigung dienlichen Auskünfte an das Stadtamt Enns zu erteilen und sein Einverständnis mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe des Stadtamtes Enns an Ort und Stelle zu erteilen.

## § 7

### Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird widerrufen, wenn der Förderungswerber die Begrünung binnen fünf Jahren ab Förderungszusage wieder zurückbaut oder bezüglich des geförderten Objektes eine Abbruchbewilligung erwirkt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten ab Widerruf der Förderung an die Stadtgemeinde Enns zurückzuzahlen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.